

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 433/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adele R. [REDACTED],

[REDACTED] P. [REDACTED], [REDACTED]th Street, B. [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Februar 1974 wird zurückgewie-sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tat-richter obliegenden Würdigung der Beweise und Um-stände des Einzelfalls. Die Mängel nicht genügender Aufklärung führt ebensowenig zur Zulassung der Re-vision wie die, der Berufsrichter hätte ein Obergutachten einholen müssen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Mai

Dr. Lang